



GESCHAFTSORDNUNG 2019

Artikel 1 : Veranstalter

Die Internationale Touristikmesse wird veranstaltet von der Messegesellschaft COLMAR EXPO SA mit Stammkapital von 1 700 000 €, SIRET 388 014 714 00017, APE 748 J, TVA FR1938801471400017, Gesellschaftssitz in Avenue de la Foire aux Vins 68000 COLMAR, nachstehend der „Veranstalter“ genannt, der mit Ausnahme jeder anderen Körperschaft, die auf der Messe zum Einsatz kommt oder nicht, einziger Vertragspartner ist.

Artikel 2 : Daten und Ort

Die Messe werde am 09. bis 11. November 2019 im Parc des Expositions von Colmar stattfinden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Daten und den Ort der Messe zu ändern, sofern dies für einen reibungslosen Ablauf und Erfolg der Messe erforderlich ist.

Artikel 3 : Anmeldung

a) Die Anmeldung erfolgt durch Zusendung des Anmeldeformulars an die Ausstellungsleitung (COLMAR EXPO SA). Die Anmeldung gilt erst als registriert, wenn die erforderliche Anzahlung (auf Standmiete und -ausstattung gemäß Anmeldeformular) erfolgt ist.

b) Über die Zulassung des Antragstellers entscheidet die Ausstellungsleitung. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Antragsteller ohne nähere Angaben von Gründen abzulehnen.

c) Mit der Abgabe der Anmeldung erkennt der Antragsteller ohne Vorbehalt die Ausstellungsbedingungen und die für die Messe zu berücksichtigenden Vorschriften des Öffentlichen Rechts an.

Article 4 : Bezahlung

Für die Bezahlung der Teilnahmegebühr gilt Folgendes:

- Anzahlung : 30% des Betrags exklusive Steuern, zahlbar an Colmar Expo zum Zeitpunkt der Anmeldung
- Restbetrag : spätestens am 5. Oktober 2019
- Für Anmeldungen nach dem 5. Oktober 2019 ist der Gesamtbetrag bei Anmeldung sofort zu entrichten

Bei nicht Einhaltung der Zahlungsfrist kann der Organisator ohne weitere Formalitäten die Teilnahme als annulliert betrachten und unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Rechte wieder frei über die zugewiesenen Standplätze verfügen.

Stornierungsbedingungen: sämtliche Teilnahmestornierungen haben per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Erfolgt die Stornierung vor dem 5. Oktober 2019 wird die Anzahlung einbehalten. Für Stornierungen nach dem 5. Oktober 2019 wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig.

Artikel 5 : Rechte und Pflichten des Ausstellers

a) Der das Anmeldeformular unterzeichnende Aussteller kann den gemieteten Stand mit zusätzlichen Ausstellern teilen. Bedingung ist die Angabe der/des Mitaussteller(s) (siehe Anmeldeformular), der dann auch kostenlosen Katalogeintrag erhält.

b) Die gesamte (nach Anzahlung noch restliche) Standmiete einschließlich aller Gebühren für die Gesamtdauer der Messe ist

bis zu ihrer vollen Höhe unmittelbar bei Rechnungserhalt zu entrichten.

c) Bei Zahlungsrückstand auf den Gesamtbetrag behält sich die Ausstellungsleitung das Recht vor, die Standvermietung ohne Rückerstattung der bereits erhaltenen Anzahlung zu stornieren und nach Belieben über den so wieder frei gewordenen Standplatz zu verfügen.

d) Die Zulassungen der Aussteller sind personenbezogen. Die Überlassung, Übertragung oder Untervermietung des zugewiesenen Standes sind in jeglicher Form - selbst kostenlos - ohne die Zustimmung des Veranstalters untersagt. Es ist ebenfalls untersagt, Produkte und/oder Leistungen auf dem Stand zu führen, die normalerweise nicht in den Tätigkeitsbereich des Ausstellers gehören.

e) Die Zusendung des Anmeldeformulars stellt eine verbindliche Zusage dar. Rücktritte müssen dem Veranstalter per Einschreiben mitgeteilt werden. Im Falle eines Rücktritts verfällt die erforderliche Anzahlung an den Veranstalter. Bei Stornierung/Vertragsrücktritt des Ausstellers innerhalb von 30 Tagen vor Messebeginn ist der gesamte Rechnungsbetrag zu entrichten.

f) Reisebüros: Reisebüros sind gesetzlich verpflichtet, ihre Lizenznummer am Messestand anzubringen. Der Erlass Nr. 94-490 vom 15. Juni 1994 (Artikel 35) sieht vor, dass auch europäische Reisebüros im Besitz einer durch das Staatssekretariat für Tourismus (3 Place Fontenoy – 75007 Paris) ausgestellten Lizenz sein müssen, um zum Verkauf von Reisen in Frankreich berechtigt zu sein.

Artikel 6 : Rechte und Pflichten des Veranstalters

a) Die Standzuteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung. Dabei behält sich die Ausstellungsleitung vor, bei besonderen Gründen die beantragte Standfläche zu begrenzen und den vorgesehenen Lageplan der Stände zu ändern.

b) Die Stände werden den Ausstellern gemäß der in den Anmeldeunterlagen bestellten Ausstattung bereitgestellt. Die Stände bestehen in der Grundform aus Modulen von 9 m² (3 m x 3 m).

c) Die Standreinigung obliegt der Messeleitung, erfolgt täglich und umfasst das Einsammeln von Müllsäcken und die Bodenreinigung. Der Aussteller muß dazu den freien Zugang zum Stand gewährleisten und, soweit möglich, aller beweglichen Gegenstände vom Boden entfernen.

Artikel 7 : Belegung der Stände

a) Dekoration und individuelle Einrichtung des Standes obliegt dem Aussteller und erfolgt zu dessen Kosten. Dabei dürfen weder die allgemeine Harmonie und Dekoration (das Messe-Gesamtbild) noch die Aussteller der benachbarten Stände beeinträchtigt bzw. behindert werden. Grüne Werbeschilder mit weißen Buchstaben und die Verwendung von leicht brennbarem Dekorationsmaterial sind nicht zugelassen. (Siehe Technische Sicherheitsvorschriften)

b) Aufbau und Innenausstattung der Stände sind ab 48 Stunden vor Messebeginn möglich und müssen am Vortag des Messebeginns abgeschlossen sein.

→ Daten und Uhrzeiten für den Aufbau :

Montag 4., Dienstag 5., Mittwoch 6. und Donnerstag 7 November: 8:00-12:00 Uhr / 14:00-18:00 Uhr / Freitag, 8. November: 7:00-22:00 Uhr

→ Daten und Uhrzeiten für den Abbau :

Montag, 11. November: 19:00-22:00 Uhr / Dienstag, 12. November: 7:00-19:00 Uhr

Das Auf- oder Abbauen außerhalb dieser Uhrzeiten ist nicht erlaubt.

c) Transport, Empfang und die Identifizierung von Ausstellungs- und/oder Werbegut ebenso wie dessen Versand obliegen dem Aussteller. Bei Abwesenheit des Ausstellers auf dem Messegelände ist es dem Veranstalter vorbehalten, die Pakete des Absenders entgegenzunehmen. Die Verantwortung hierfür übernimmt der Absender.

Bei jeglicher Zusendung sind gut leserlich und vollständig auf allen Paketen zu vermerken:

- Name des Absenders
- Firmenbezeichnung
- Stand- und Hallennummer des Ausstellers
- Genaue Adresse und Faxnummer
- Sowie die Adresse des Empfängers:

COLMAR EXPO SA – SITV
Parc des Expositions
Avenue de la Foire aux Vins
F - 68000 COLMAR

Nur portofreie Sendungen (Gebühren bezahlt) werden in Empfang genommen. Alle Frachtstücke müssen bei der Ankunft ausgepackt werden. Die leeren Verpackungen müssen vor Messebeginn außerhalb des Ausstellungsgeländes verbracht werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, jede Maßnahme zur Durchführung dieser Vorschrift auf Kosten und Risiken des Ausstellers zu ergreifen.

d) Aus Rücksicht gegenüber den Besuchern am letzten Messetag kann das Räumen der Stände nicht vor dem von der Ausstellungsleitung angegebenen Zeitpunkt erfolgen. Die Standplätze und jegliches Material sind in der von der Ausstellungsleitung angegebenen Abbaufrist nach Messeschluss zu räumen.

e) Nach der Schließung der Messe am Messestand zurückgelassenes Material ist nicht versichert. Die Abholung des

Standmaterials nach Messeschließung kann nur dann garantiert werden, wenn der Aussteller den Organisatoren ausdrücklich darüber in Kenntnis setzt. Der Aussteller hat anzugeben, welches Material und in welcher Menge aufzubewahren ist sowie zu welchem Zeitpunkt dieses abgeholt wird.

ACHTUNG: Am letzten Ausstellungstag (Montag, 11. November 2019) wird sämtliches anlässlich der SITV angemietetes Material (gilt für schlüsselfertige Messestände und die individuellen Bestellungen des Ausstellers) nach Messeschließung durch das für die Mobiliarmiete zuständige Dienstleistungsunternehmen abgeholt. Es sollte besonders sorgfältig darauf geachtet werden, sämtliche Gegenstände und Unterlagen aus dem Mobiliar zu entfernen, welche vom Aussteller zurückzunehmen sind.

f) Die Stände müssen während der gesamten Messezeit (Messebeginn bis -schluss) der Öffentlichkeit zugänglich sein. Bei Handverkauf ist eine Kaufquittung auszustellen, die der Kunde aufbewahren und auf Anfrage beim Ausgang vorzeigen muss.

g) Die Reinigung der Stände (Abfallbeseitigung und Bodenreinigung) besorgt der Veranstalter täglich. Die Aussteller sind gebeten, dies durch die Freimachung der Stand-Bodenfläche zu erleichtern. Müllsäcke sind kostenlos bei der Verwaltung (Administration) des Messegeländes erhältlich.

h) Ausstellern und Standpersonal sind jegliche Lautsprecheranlagen, Rufe, Hupen, Sirenen oder Ähnliches zur Besucheranlockung strengstens untersagt.

i) Der Verkauf von anderen Produkten als Reiseangeboten bedarf der Genehmigung durch den Veranstalter. Hierfür ist an den Veranstalter eine schriftliche Anfrage zu richten.

j) Ebenso bedürfen der Verkauf von Werbe- oder sonstigen Zeitschriften sowie fotografische Aufnahmen von der Messe der schriftlichen Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Diese ist berechtigt, in diesen Fällen eine Gebühr zu verlangen.

k) Bei Abgabe von Kostproben, Standaktionen etc... müssen sämtliche Auslagetische oder sonstige Einrichtungen 30 cm zur Standbegrenzung zurückversetzt sein, ohne Anspruch auf Mieterstattung. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Ausstellungsleitung das Recht vor, jegliche derartigen Standaktionen zu unterbinden.

l) Die Trennwände zwischen den Ständen dürfen ohne vorherige Genehmigung durch den Veranstalter weder erhöht noch bis zur äußersten Standgrenze verlängert werden. Das gleiche gilt für die Nutzung des Raumvolumens über 2,50 m vom Boden; die Vorrichtungen dürfen weder die Sicht der benachbarten Stände behindern noch die Harmonie des Gesamtbildes stören. Jede Überschreitung der Standardhöhe (2,50 m) unterliegt einer Sondergenehmigung durch den Veranstalter. Dazu ist eine schriftliche Anfrage mit Stand-Skizze an den Veranstalter zu richten. Dieser behält sich das Recht vor, Erhöhungen von Standwänden abzulehnen, die sich störend auf die Nachbarstände auswirken.

m) Die pro Standplatz zugeteilte Raumabgrenzung ist genau zu respektieren. Entsprechend dürfen auch keine Gegenstände in den Durchgängen aufgestellt werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Ausstellungsleitung das Recht vor, die Gegenstände auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

n) Die Aussteller sind verpflichtet, die Sicherheitsvorschriften (siehe Règlement de Sécurité) strengstens einzuhalten.

o) Die Aussteller haften für Beschädigungen jeglicher Art, die durch sie und/oder ihr Standpersonal verursacht werden.

p) Für Behinderte müssen die gleichen Besuchsbedingungen wie für Nicht-Behinderte gewährleistet sein, eventuell mit adäquaten Ersatzmöglichkeiten. Alle technischen Einrichtungen, überdachten Räumlichkeiten und die hier von den Ausstellern eingerichteten Messestände müssen den diesbezüglich geltenden Gesetzen und Vorschriften genügen und entsprechend allen Behinderten zugänglich sein.

Artikel 8 : Offizielle Formalitäten

a) Versicherung

> Haftpflichtversicherung für Aussteller inbegriffen

Diese gilt für dem Aussteller gegenüber geltend gemachte finanzielle Haftpflichtansprüche infolge von Dritten gegenüber während der Veranstaltung entstandenen Personenschäden, Sachschäden und immateriellen Folgeschäden.

Versicherungsbedingungen:

- Sämtliche Personenschäden, Sachschäden und immaterielle Schäden pro Veranstaltung (Selbstbehalt pro Schadensfall: keiner)
 - dazu gehören : Lebensmittelvergiftungen pro Veranstaltung (Selbstbehalt pro Schadensfall: keiner)
 - dazu gehören : unentschuldbares Fehlverhalten: Arbeitsunfälle & Berufskrankheiten, sämtliche Schäden zusammengenommen pro Veranstaltung (Selbstbehalt pro Schadensfall: keiner)
 - dazu gehören : Umweltschäden, sämtliche Personenschäden, Sachschäden und immaterielle Folgeschäden zusammengenommen: pro Veranstaltung (Selbstbehalt pro Schadensfall: 1.500€)
- Sachschäden und immaterielle Schäden pro Veranstaltung (Selbstbehalt pro Schadensfall: 750€)
 - dazu gehören : sonstige immaterielle Schäden pro Veranstaltung (Selbstbehalt pro Schadensfall: 450€)
 - dazu gehören : Schäden an dem Aussteller zur Verfügung gestellten Gegenständen pro Veranstaltung (Selbstbehalt pro Schadensfall: 450€)

> Schäden am Eigentum des Ausstellers

COLMAR EXPO haftet nicht für Ereignisse außerhalb ihres Ermessens, welche den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen können und die sich nachteilig auf den Aussteller auswirken, insbesondere im Fall von Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums bzw. der Ware des Ausstellers. Aussteller haben für die Versicherung ihres Eigentums selbst zu sorgen.

b) Zoll

Jeder Aussteller ist verpflichtet, die Zollformalitäten für Materialien und Produkte aus dem Ausland zu übernehmen. Der Veranstalter kann nicht für Schwierigkeiten, die bei den Formalitäten auftreten können, zur Verantwortung gezogen werden.

c) Vergütung der Umsatzsteuer

Aussteller aus Nicht-EU-Ländern:

Die gesamte Rechnungsstellung weist die französische Mehrwertsteuer TVA aus. Zur Beantragung der Steuer-Rückerstattung ist bei der Messeleitung ein entsprechendes Formularblatt erhältlich.

Artikel 9 : Bewachung

a) Für die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen außerhalb der Messe-Öffnungszeiten sorgt die Ausstellungsleitung ohne Haftung für Verluste, Diebstahl oder Beschädigungen. Die Bewachung beginnt täglich bei Schließung der Messe und endet 1 Stunde vor Öffnung. Die Besetzung der Stände durch das Standpersonal kann täglich ab einer Stunde vor Öffnung der Messe erfolgen.

b) Für wertvolles Ausstellungsgut stellt die Verwaltung des Messegeländes einen separaten Raum zur Verfügung. Man wende sich an die Verwaltung (Administration) des Messegeländes.

c) Achtung: während des Abbaus der Messe haftet Colmar Expo nicht für Diebstähle oder Schadensfälle, da der Eingang nicht mehr kontrolliert wird und die Messehallen frei zugänglich sind.

Artikel 10 : Katalog

Jeder Aussteller erhält kostenlos einen Eintrag in den Messekatalog (Maximum 3 Zeilen). Dies gilt auch für Mitaussteller. Die für den Katalogeintrag notwendigen Auskünfte werden von den Ausstellern bei eigener Verantwortung für die Richtigkeit der Daten angegeben.

Artikel 11 : Ausweise

Zur Vereinfachung von Kontrollen werden den Ausstellern und ihrem Personal Ausweise zur Verfügung gestellt. Pro angemietetem Modul von 9m² werden maximal 6 Ausweise gegeben.

Artikel 12 : Dauerparkscheine

Für die Aussteller ist auf der östlichen Seite der Messehallen ein Parkplatz reserviert. Jeder Aussteller erhält kostenlos 1 Dauerparkscheine (Parkplatzausweise) pro 9 m² gemieteter Standfläche. Weitere Scheine ist kostenlos.

Artikel 13 : Einladungskarten

Jeder (Haupt-) Aussteller erhält kostenlos 30 Einladungskarten pro 9m² gemieteter Standfläche zum Kundenversand. Zusätzliche Karten können jeweils im Zehnerpack gegen Entgelt bestellt werden. Nicht eingelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Wichtig: Die Einladungskarten müssen mit dem Stempel des Ausstellers versehen sein, ebenso mit dem Namen und der Anschrift des Berechtigten, sonst werden sie beim Messeingang nicht akzeptiert.

Artikel 14 : Anwendung der Vorschriften

a) Falls ein Ereignis höherer Gewalt die planmäßige Abhaltung der Ausstellung verhindern sollte, werden die von den Ausstellern gezahlten Gelder ohne Entschädigung und ohne Zinsen zurückgezahlt. Regressklage und/oder Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

b/c) Verstöße gegen die Ausstellungsbedingungen, Zahlungsrückstand und Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen berechtigen die Ausstellungsleitung, selbst ohne vorherige Abmahnung, die erteilte Zulassung zu widerrufen. Bei in diesem Fall widerrufen Zulassung hat der betreffende Aussteller die gesamte Standmiete zu zahlen, abgesehen von weiteren Schadensersatz- und Zinsforderungen durch die Ausstellungsleitung. Diese ist ferner bis zur Erfüllung der Forderungen berechtigt, Ausstellungsgut, -materialien und Standbauten des Ausstellers zurückzuhalten.

d) Die Ausstellungsleitung (Colmar Expo SA, als gleichzeitig Verwalterin des Messegeländes) entscheidet über alle Fälle, die in den Ausstellungsbedingungen nicht geregelt sind. Diesen Entscheidungen ist unmittelbar Folge zu leisten. Ansprüche der Aussteller, die nicht bis spätestens zwei Tage nach Ende der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. Mit der Umsetzung und Überprüfung der Technischen Sicherheitsvorschriften ist von der Ausstellungsleitung ein technischer Sicherheitsexperte beauftragt. Dessen Entscheidungen ist unmittelbar Folge zu leisten.

e) Mit der Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller Colmar als Erfüllungsort und Gerichtsstand an. Maßgebend ist der Text der Ausstellungsbedingungen und der Technischen Sicherheitsvorschriften in französischer Sprache. Praktische Informationen

Artikel 15 : Sicherheit

Mit Unterzeichnung des SITV-Teilnahmescheins verpflichtet sich der Aussteller, die Messe-Geschäftsordnung sowie